

Information der Versichertensprecher

Nr. 08 / 2010 - vom 04.08.2010 - Seite 1 von 1

GKV: Auch Auslandsrenten werden beitragspflichtig

Auch für Renten, die aus dem Ausland bezogen werden, sind ab 1. Juli 2011 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Außerdem kommt eine Meldepflicht für Grenzgänger.

Auslöser der Thematik ist - einmal mehr - das Recht der EU. Innerhalb der Europäischen Union gelten seit 1.5.2010 für die Systeme der sozialen Sicherheit neue EU-Verordnungen. Sie gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zwar unmittelbar, doch das jeweilige nationale Recht erfordert Anpassungen der bestehenden Gesetze. Eine vollumfängliche Gleichstellung bei der Beitragsbemessung besteht bislang nicht. Denn Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen bislang allein mit ihren ausländischen Versorgungsbezügen der Beitragspflicht zur Krankenversicherung, also noch nicht mit ihren ausländischen Renten. Künftig sollen Bezieher von Renten ausländischer Rentenversicherungsträger den Beziehern einer inländischen Rente gleichgestellt werden. Betroffen sind Grenzgänger, die in Deutschland leben und jahrelang im benachbarten Ausland gearbeitet haben. Das sieht das "Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa" vor, mit dem das europäische Recht im deutschen Sozialgesetzbuch ab 1.7.2011 umgesetzt wird.

Neuregelung erfasst Renten sämtlicher ausländischer Staaten

Die Gleichstellung von Renten aus dem Ausland gilt unabhängig davon, ob die Rente aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat bezogen wird. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung und der Beitragsgerechtigkeit angezeigt. Die Einbeziehung in die Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung führt auch zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Reduzierter Beitragssatz zur Krankenversicherung relevant

Für Bezieher einer deutschen Rente ist der allgemeine Beitragssatz maßgebend, den sich (vermindert um 0,9 %) Rentenbezieher und Rentenversicherungsträger zur Hälfte teilen. Da ausländische Rentenversicherungsträger nicht verpflichtet werden können, die Hälfte der Beiträge zu übernehmen, gilt für die Bemessung der Beiträge aus ausländischen Renten die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes, also derzeit 7,3 %. Denn nach dem geltenden EU-Recht darf der Beitrag des Mitgliedes im Ergebnis keinesfalls den Betrag übersteigen, der bei einer Person erhoben wird, die denselben Betrag an Renten im Inland erhält. Durch die Anwendung des reduzierten Beitragssatzes ist sichergestellt, dass Bezieher einer ausländischen Rente im Ergebnis nicht stärker belastet werden als Bezieher einer gleich hohen inländischen Rente. Entsprechendes gilt auch für die Beitragsbemessung bei freiwillig versicherten Rentenbeziehern.

Grenzgänger: Neue Meldepflicht für Arbeitgeber kommt

Für Unternehmen wird durch das Gesetz zugleich eine neue Informationspflicht eingeführt. Wenn im Ausland Leistungen bei Arbeitslosigkeit beantragt werden, müssen deutsche Arbeitgeber der Bundesagentur für zuvor oder früher im Unternehmen beschäftigte Grenzgänger die notwendigen Angaben mitteilen. Die Nutzung von vorhandenen Arbeitsbescheinigungen reicht zur Erfüllung der Meldepflichten an dieser Stelle nicht aus, da z. B. geringfügige Beschäftigung, Nettoentgelt oder Entgelte oberhalb der deutschen Beitragsbemessungsgrenze im Ausland anders als nach deutschem Recht bewertet sein können. Die Arbeitsverwaltung wird daher einen gesonderten Vordruck zur Verfügung stellen. Die Bescheinigungspflichten umfassen nur Daten, zu deren Aufbewahrung der Arbeitgeber nach deutschen Rechtsvorschriften verpflichtet ist. Eine elektronische Übermittlung dieser Daten ist derzeit nicht vorgesehen.

Versichertensprecher bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See
Unsere Erfahrung ist Ihre Qualität !

Udo Kummerow Hamburg / HB / SH / NI 0172 6614089	Vlatko Stark Hessen Saarland / Rheinland-Pfalz 0174 3247 100		Hans Jürgen Dorneau NRW / Hannover 0174 3247 102	Robert Prill Nordrhein-Westfalen 0174 3247 103	Gerd Methling Meckpom/Brand.Nord/Bl 0174 3247 107
Marcel Wachenheim Baden Württemberg 0174 3247 105	Erich Ulm BW / Bayern 0174 3247 106	Ursula Fleischmann Bayern 0174 3247 104	Rainer Theunert Sachsen Anh/Leipzig/Berlin 0174 3247 109	Andreas Schäfer Sachsen / Brand.Süd 0174 3247 110	Manfred Pferner Thüringen / Cottbus 0174 3247 111